



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Düsseldorf, den 16.06.2026

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Errichtung und Betrieb einer neuen [REDACTED]kolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 06.08.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 06.08.2025

Seite 1 von 44

Mit Zustellungsurkunde

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

bei Antwort bitte angeben

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Errichtung und Betrieb einer neuen [REDACTED] kolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2023, zuletzt ergänzt am 31.01.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 11.07.2023, zuletzt ergänzt am 31.01.2024 (Eingang am 08.02.2024), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Errichtung und Betrieb einer neuen [REDACTED] kolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 06.08.2025

Seite 2 von 44

Der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Veredelungsbetriebe durch Errichtung und Betrieb einer Desodorierungskolonie sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11

am Standort

**BASF Personal Care and Nutrition GmbH,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung [REDACTED], Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED]**

erteilt.

Anlagenkapazität:

**Herstellung von [REDACTED] t/a organischen Spezialprodukten
(unverändert)**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb der Desodorierkolonne [REDACTED] und deren Peripherie als Erweiterung der Betriebseinheit [REDACTED] in der Erweiterung des Freigerüsts des Gebäudes D11 mit Anbindung an die bestehende [REDACTED] mit Anschluss der Desodorierkolonne [REDACTED] sowie deren Fahrbehälter [REDACTED] an das bestehende Abluftsammlsystem [REDACTED]
- 2) Anschluss des Behälters [REDACTED]



Datum: 06.08.2025

Seite 3 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

- an die Betriebseinheit [REDACTED] als Lagerbehälter für Produkte und Edukte
- an das Abluftsammelsystem [REDACTED]

3) Errichtung und Betrieb der Rohrleitung [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] für den Transfer von Produkten [REDACTED]
[REDACTED]

Das bestehende o.a. [REDACTED] ist für die in Rede stehenden Stoffgruppen bereits zugelassen.

- 4) Lagerung von [REDACTED] [REDACTED], die in der beantragten Desodorierkolonne [REDACTED] produziert werden, im Doppelstocktank [REDACTED]
- 5) Anschluss des Doppelstocktanks [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] an die zentrale Gebindeabfüllung [REDACTED] und Abfüllstelle [REDACTED]

ohne Änderung der genehmigten Produktionskapazität und ohne Einführung neuer Stoffgruppen.

Weitere Einzelheiten – beispielsweise die Beschreibung der Förderung von Stoffen über diverse Verteiler - können insbesondere dem Kapitel 5.1 „Allgemeines“ in der Verfahrens- und Betriebsbeschreibung entnommen werden.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Datum: 06.08.2025

Seite 4 von 44

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.04-9350370-0030-G16-0034/23v vom 21.02.2024. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen. Der im Zuge der Erteilung des Bescheides gemäß §8a BImSchG auf vorzeitige Errichtung bestimmter Anlagenteile abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag befindet sich in **Anlage 4** dieses Bescheides.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
 - Errichtung des Freigerüsts (Achsen A–C / 2,3–4,4') als Erweiterung des bestehenden Gebäudes D11, die 4 verrohrten Großbohrpfähle sowie die Erweiterungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sicherheitsstromversorgung/-beleuchtung, Gebäuderäumsignal)
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Lageranlage T30**
 - Errichtung einer oberirdischen Rohrleitung [REDACTED] für wassergefährdende Stoffe (max. WGK1) [REDACTED]
[REDACTED]
 - Erweiterung einer oberirdischen Rohrleitung [REDACTED] für wassergefährdende Stoffe (max. WGK1) [REDACTED]
[REDACTED]



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

Datum: 06.08.2025

Seite 5 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

Bautechnischer Nachweis zur Standsicherheit (Stadt Düsseldorf)

- 1) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens beim Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf einzureichen (§ 68 Abs.2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
 - b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise
- (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29.April 2000).

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW).

Der Bescheinigung ist eine Erklärung der/des Entwurfsverfassers/In beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 70 Abs. 3 BauO NRW, § 7 BauPrüfVO).



- 2) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 - Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese/r sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

Datum: 06.08.2025

Seite 6 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Mit Anzeige der Rohbaufertigstellung ist eine diesbezügliche Teilbescheinigung einzureichen.

Hinweis der Stadt Düsseldorf:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach noch durchzuführender Absprache mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf eine digitale Vorlage der bautechnischen Nachweise ausreichend ist; nur die Bescheinigungen und die Prüfberichte sind dann zusätzlich in Papierform vorzulegen.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin



Datum: 06.08.2025

Seite 7 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, 2.4.1.4 c) AGT i. V. m. 2.5.2.1 AGT (Baugenehmigungsgebühr) und 4.3.1.18 (Gebühr Eigenschaftsfeststellung) sowie Tarifstelle 8.3.5 (UVP-Vorprüfung). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kassenzzeichen: [REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Die bestehende Anlage soll insbesondere durch Errichtung und Betrieb der Desodorierkolonne [REDACTED] und deren Peripherie als Erweiterung der Betriebseinheit [REDACTED] in der Erweiterung des Freigerüstes des Gebäudes D11 mit Anbindung an [REDACTED], durch Anschluss des [REDACTED] an die Betriebseinheit [REDACTED] als Lagerbehälter für Produkte und



Edukte und an das Abluftsammlersystem [REDACTED], Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] und Anschluss des Doppelstocktanks [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] an die zentrale Gebindeabfüllung [REDACTED] [REDACTED] und die Abfüllstelle [REDACTED] [REDACTED] geändert werden.

Mit Datum vom 11.07.2023 hat die BASF Personal Care and Nutrition GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe gestellt. Für die in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden, unter Abschnitt I., Ziffer 1 genannten Errichtungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 11.07.2023 die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten [REDACTED] (Anlage 30 – Veredelungsbetriebe) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist als Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Datum: 06.08.2025

Seite 8 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Datum: 06.08.2025

Seite 9 von 44

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH (PCN) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände in Düsseldorf-Holthausen.



Die Anlage „Veredelungsbetriebe“ soll insbesondere durch Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] kolonne [REDACTED] in der Erweiterung eines bestehenden Freigerüsts mit Anbindung an eine bestehende [REDACTED], Anschluss eines Behälters [REDACTED] an ein bestehendes Abluftsammelsystem, Errichtung und Betrieb einer Rohrleitung [REDACTED]

[REDACTED] geändert werden. Das bestehende o.a. [REDACTED] ist für die in Rede stehenden Stoffgruppen bereits zugelassen. Des Weiteren wird die Lagerung von [REDACTED], die in der beantragten [REDACTED] kolonne produziert werden, in einem Doppelstocktank [REDACTED], der Anschluss dieses Doppelstocktanks an die zentrale Gebindeabfüllung und an die Abfüllstelle [REDACTED] genehmigt. Es werden keine neuen Stoffgruppen eingeführt. Die genehmigte Produktionskapazität von [REDACTED] t/a bleibt unverändert. Der vollkontinuierliche Wechselschichtbetrieb, auch an Sonn- u. Feiertagen; bleibt ebenfalls unverändert.

Es werden neben der unveränderten genehmigten Produktionskapazität im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine neuen Stoffe gehandhabt, sodass mit keiner relevanten Änderung der Abluft- und Geruchssituation zu rechnen ist. Hinsichtlich einer möglichen Veränderung der Lärmsituation - insbesondere durch Errichtung und Betrieb zusätzlicher lärmrelevanter Aggregate - wurde eine Schallprognose erstellt, die in den Antragsunterlagen enthalten ist. Da für die Aggregate keine bestimmten Betriebszeiten oder eine definierte Betriebsdauer vorgesehen sind, wurde als Worst-Case- (pessimal) Betrachtung ein Dauerbetrieb für die kritische Nachtzeit berücksichtigt. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die ermittelten Geräuschimmissionen für alle betrachteten Fälle an den Immissionsorten mindestens 20 Dezibel unter den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen und somit nicht zu einer Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte beitragen. Die Immissionssituation am Standort erfährt demnach mit den hier beantragten Maßnahmen keine Verschlechterung.

Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Werks Gelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH durchgeführt. Die Fläche stellt seit mehr als 100 Jahren einen gewachsenen Standort der chemischen Industrie dar, welcher als Industriegebiet ausgewiesen und somit bereits versiegelt ist. Die geplanten Maßnahmen sind über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden

Datum: 06.08.2025

Seite 10 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23



Gebäuden geplant, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche/Boden verbunden ist.

Für die Änderungen der in Rede stehenden Anlage wird kein Grundwasser in Anspruch genommen. Ebenso erfolgt keine Nutzung von natürlichem Oberflächenwasser. Die Bereitstellung von Nutzwasser erfolgt weiterhin über den bestehenden Wasseranschluss der Anlage bzw. des Werksgeländes. Das Werksgelände verfügt über ein separates Mischwassersystem, bestehend aus Produktions-, Sanitär und Niederschlagswasser. Das Abwasser wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine zentrale Abwassersicherungsanlage (ZASA) geführt. Anfallendes Abwasser aus der Produktion wird gesammelt, wenn erforderlich vorbehandelt und ordnungsgemäß über das werksinterne Kanalnetz abgeleitet.

Auf Grund der Ausweisung des Betriebsgeländes als Industriegebiet sowie der seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung, sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht (s. oben) und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes.

Es fallen im Rahmen des Vorhabens Arbeiten mit Eingriff in das Erdreich an, die durch die Erweiterung des von diesem Antrag betroffenen Freigerüstes an Gebäude D11 und durch die Erweiterung des Auffangraums unterhalb des Freigerüstes bedingt sind.

Den Antragsunterlagen liegt die gutachterliche Stellungnahme „Untersuchung zur Ermittlung der Bodenbeschaffenheit“ vom 08.04.2021; Projekt-Nr. 20577) bei. Bestandteil ist auch eine Bodenuntersuchung mit Deklarationsanalyse entsprechend LAGA 2004. Die Ergebnisse sind zusammen mit den Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 2) sowie dem Laborprotokoll im Gutachten als Teil des Antrags beigelegt. Das Werksgelände und die unmittelbar angrenzenden Gebiete sind keine ausgewiesene Bodenschutzgebiete.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf als auch mein Dezernat 52 (Prüfung des Ausgangszustandsberichtes) wurden in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Datum: 06.08.2025

Seite 11 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23



Durch die geplanten Maßnahmen werden die Abfallmengen an produktionspezifischen Abfällen der Anlage „Veredelungsbetriebe“ leicht erhöht. Die ordnungsgemäße Entsorgung des produktspezifischen Abfalls und der durch die Ausbaumaßnahmen entstehenden Abfälle erfolgt weiterhin ausschließlich über zugelassene Entsorgungsbetriebe.

Datum: 06.08.2025

Seite 12 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten [REDACTED] kolonne entstehen keine neuen Emissionsquellen für Emissionen von Luftschadstoffen. Sämtliche für die Entstehung von Luftschadstoffen zu berücksichtigenden neuen Aggregate bzw. Behälter werden an das bestehende Abluftsammlersystem angeschlossen. Es handelt sich bei den gehandhabten Rohstoffen/Produkten nicht um Stoffe mit einer hohen Geruchsintensität.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Die vom Produkt getrennten [REDACTED] werden über das Abluftsystem [REDACTED] zur Verbrennung zugeführt. Vor oben dargestelltem Hintergrund kann die Entstehung von Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.

Das Gefährdungspotential der in Rede stehenden BImSchG-Anlage ändert sich auf Grund der beantragten Maßnahmen nicht. Durch Maßnahmen zur Anlagensicherheit, wie z. B. durch die regelmäßige Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten nach Wartungsplan, wird nach menschlichem Ermessen ein störungsfreier Betrieb sichergestellt. Die Mitarbeiter sind für den Umgang mit den Stoffen und der Anlagentechnik ausgebildet und werden für die Tätigkeiten mit der Anlage, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, regelmäßig geschult. Die baulichen Anlagen befinden sich außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und werden auch bei extremen Hochwasserereignissen nicht von Überflutungen tangiert. Aus diesem Grund sind Auswirkungen durch ein vermehrtes Auftreten von extremen Hochwasserereignissen durch den Klimawandel nicht zu befürchten.

Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Im den Antragsunterlagen beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargestellt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen



werden. Dieser projektbezogene Teil-Sicherheitsbericht wurde vom LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen; Fachbereich Anlagensicherheit) geprüft. Störfälle können im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 17 AwSV errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Mit den geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden, da es im Rahmen der geplanten Änderungen in der Anlage Veredelungsbetriebe bei den gehandhabten Stoffen zu keinen Veränderungen kommt. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft können im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden wie oben dargestellt durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls werden in den Antragsunterlagen die im Umfeld des Standorts liegenden relevanten Schutzgebiete dargestellt, sowie in Anlehnung an das Beurteilungsgebiet nach TA Luft (Mindestradius 1 km) die Umgebung der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Anlage in einem Umkreis von mindestens 1 km betrachtet.

Sowohl im näheren als auch im weiteren Umkreis der Anlage befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Im direkten Umkreis der geplanten Maßnahmen (1 km) befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). Im Betrachtungsraum sowie der weiteren Umgebung der in Rede stehenden Anlage befinden sich keine Biosphärenreservate.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Standortes befindet sich auch kein gesetzlich geschütztes Biotop. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (GB-4806-201, GB-4807-916, GB-4807-917, GB-4807-904, GB-4807-908, GB-4806-0099) befinden sich alle in ca. 2 km Entfernung

Datum: 06.08.2025

Seite 13 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23



südlich des geplanten Standortes. Durch dieses Genehmigungsverfahren verursachte Auswirkungen auf diese Biotope sind nicht erkennbar.

Im Betrachtungsgebiet sowie der weiteren Umgebung der Anlage „Veredelungsbetriebe“ befinden sich weder Nationalparke noch Nationale Naturmonumente. Der nächste Nationalpark ist der Nationalpark „Eifel“ in einer Entfernung von 80-100 km. Auswirkungen auf diesen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens können ausgeschlossen werden.

Im Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf sind im näheren Umfeld der Anlage keine Naturdenkmäler aufgeführt. Erst in einem größeren Abstand zum Standort des beantragten Vorhabens befindet sich das Naturdenkmal „Libanonzedern“ im Park von Schloss Mickeln (ca. 3,0 km entfernt). Durch dieses Genehmigungsverfahren verursachte Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Das Werksgelände selbst liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch in Richtung der Grundwasserfließrichtung Südwest bis hin zum Rheinufer sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG) ist das Wasserschutzgebiet Flehe auf einer Fläche von insgesamt ca. 15,8 km². Das Wasserwerk Flehe nutzt zur Trinkwassergewinnung zwischen 65 und 80 % des infiltrierten Rheinwassers, der Rest ist gefördertes Grundwasser. Die Schutzzone IIIb befindet sich in ca. 1 km Entfernung nordwestlich der Grenze des Werksgelände der Fa. BASF. In westlicher Richtung schließt sich die Zone IIIa an, die ebenfalls einen Abstand von ca. 1 km zur Werksgrenze aufweist. Neben dem Wasserwerk Flehe befinden sich im nahen Umfeld des Weiteren das Wasserwerk Holthausen in ca. 1,5 km südwestlich vom Werksgelände (südlich der Münchener Straße, im Grundwasserabstrom) und das Wasserwerk Benrath südlich in 1,5 km Entfernung zum Werksgelände gelegen (ausschließliche Rheinuferfiltrat-Verarbeitung). Es befinden sich weder festgesetzte noch geplante Heilquellenschutzgebiete in der näheren oder weiteren Umgebung des Betriebsgeländes. Sowohl die Stadt Düsseldorf als auch mein Dezernat 54 wurden in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

An einigen Luftqualitätsmessstationen im Stadtgebiet Düsseldorf, die sich jedoch nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, wurden Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte registriert. Aus diesem Grund wurde für die Stadt Düsseldorf ein Luftreinhalteplan erstellt und verabschiedet. Das Betriebsgelände der BASF befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Luftreinhalteplanes (dieser umfasst das

Datum: 06.08.2025

Seite 14 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23



gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf). Es liegt jedoch nicht innerhalb der Umweltzone der Stadt Düsseldorf. Auf Grund der Art der Emissionen und der geringen Menge an luftgetragenen Emissionen, sind keine negativen Auswirkungen auf den in Rede stehenden Luftreinhalteplan erkennbar.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden vor oben dargestelltem Hintergrund keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Datum: 06.08.2025

Seite 15 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten der BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.07.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Datum: 06.08.2025

Seite 16 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 26	Luftverkehr
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht
Teilsachgebiet 53.1 B	TA Lärm
Teilsachgebiet 53.1 B	AwSV
Sachgebiet 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
LANUK (ehem. LANUV)	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Bundesnetzagentur	Richtfunk / digitaler Funk
Bundeswehr Bonn	Richtfunk / digitaler Funk
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn (BAIUDBw)	Richtfunk / digitaler Funk

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Datum: 06.08.2025

Seite 17 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 31.01.24.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die von diesem Genehmigungsbescheid betroffene BImSchG-Anlage liegt im mittleren westlichen Bereich des BASF-Geländes [REDACTED]. Zur BImSchG-Anlage „Veredelungsbetriebe“ gehören das Gebäude [REDACTED], die Tankläger [REDACTED] inkl. der zugehörigen Abfüllstellen [REDACTED] sowie der Lagerplatz [REDACTED].

In diesem Verfahren werden Anlagenänderungen an der [REDACTED] (Betriebseinheit (BE) [REDACTED] (Betriebs-



einheit (BE) [REDACTED] sowie im Tanklager [REDACTED] und im Tanklager [REDACTED] vorgenommen.

Datum: 06.08.2025

Seite 18 von 44

Die vorhandene Destillationskolonne [REDACTED] dient der

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Zu diesem Zweck soll die Betriebseinheit [REDACTED] um die beantragte [REDACTED] kolonne [REDACTED] inklusiver deren Peripherie erweitert werden. Um die durch die in Rede stehende [REDACTED] anlage erweiterte Betriebseinheit [REDACTED] in die logistische Infrastruktur der Abteilung 514 einzubinden, werden Rohrleitungen zwischen der Betriebseinheit [REDACTED] und den Tanklagern [REDACTED] sowie [REDACTED] und dem Abwasserbehälter [REDACTED] verlegt.

[REDACTED] Nach Errichtung und Betrieb der beantragten [REDACTED] kolonne [REDACTED] wird die [REDACTED] direkt in der von diesem Genehmigungsantrag betroffenen Betriebseinheit [REDACTED] erfolgen.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Aus der beantragten Betriebsweise der neuen Aggregate können sich grundsätzlich luftverunreinigende Emissionen in Form von flüchtigen organische Kohlenstoffverbindungen (VOC) ergeben. Da alle relevanten Aggregate der neuen [REDACTED] kolonne [REDACTED] - inklusive der Fahrbehälter [REDACTED] durch drei neue Unterabluftstränge (s. nachfolgend) an das zentrale Abluftsammlersystem angebunden werden, entstehen keine neuen Emissionsquellen für luftverunreinigende Stoffe.

Die Betriebsweise des Abluftsystems bleibt durch die beantragten Maßnahmen unverändert. [REDACTED]



Datum: 06.08.2025

Seite 19 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Die Abluftbehandlungsanlage ist das benachbarte Kraftwerk und wird von der Fa. [REDACTED] betrieben. Die Schnittstelle zu dieser Abluftbehandlungsanlage bleibt unverändert. Die Übernahme des Abluftstroms in die Abluftbehandlungsanlage ist in Bezug auf Menge und Inhaltsstoffe möglich. Der dem Kraftwerk zuzuführende von diesem Antrag betroffene Rohgasstrom enthält keine Halogene (s. Ergänzung vom 26.10.2023; Bestandteil der Antragsunterlagen), sondern ausschließlich flüchtige organische Kohlenstoffverbindungen (s. oben). Somit ist die Bildung von Dioxinen und Furanen ausgeschlossen.

Neben den neuen Aggregaten wird außerdem der bestehende Lagerbehälter [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] zusätzlich an das Abluftsammelsystem angeschlossen; die drei anderen bestehenden Lagerbehälter [REDACTED] als auch die bestehenden Doppelstocktanke [REDACTED] im Tanklager [REDACTED], welche der Lagerung [REDACTED] dienen, sind bereits an das Abluftsammelsystem angebunden.

Vor oben dargestelltem Hintergrund kann sich die Emissionssituation der Abteilung 514 hinsichtlich luftverunreinigender Stoffe nicht verschlechtern.

Die Abluftmenge aus Abteilung 514, die der Abluftbehandlungsanlage zugeführt wird, ändert sich nicht wesentlich. Das Abluftsammelsystem ist für einen Volumenstrom von [REDACTED] m³/h aus Abteilung [REDACTED] ausgelegt; der reale Abluftvolumenstrom aus Abteilung 514 beträgt in der Regel [REDACTED] m³/h. Die neue [REDACTED]kolonne [REDACTED] inklusive der Peripherie besitzt einen Abluftstrom von [REDACTED] m³/h.

Da der von diesem Antrag betroffene Rohgasstrom nur allgemeine organische Kohlenstoffverbindungen enthält, kann in diesem Einzelfall die Zuführung dieses Abgasstromes zum benachbarten Kraftwerk weiterhin zugestimmt werden. Die Messverpflichtungen für das Kraftwerk, in der sämtliche Abluft der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen BImSchG-Anlage behandelt wird, bestehen weiter fort. Daher sind in diesem Bescheid für die von diesem Antrag betroffenen BImSchG-Anlage „Veredelungsbetriebe“ keine Messverpflichtungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft festzulegen.

Aussagen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) und zu BVT-



Schlussfolgerungen können dem folgenden Kapitel *3.11 Anforderungen an IED-Anlagen* entnommen werden.

Datum: 06.08.2025

Seite 20 von 44

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Durch die geschlossene Systemführung sind diffuse Emissionen ausgeschlossen. Da in den von den beantragten Änderungen betroffenen Aggregaten keine Stoffe gehandhabt werden, die unter den Anwendungsbereich der Ziffer 5.2.6 TA Luft fallen, sind keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen festzulegen.

Alle geruchlich relevanten Emissionsquellen sind an das zentrale Abluft-sammelsystem des Standorts angeschlossen (Kraftwerk). Durch die beantragten Änderungen, ergeben sich insbesondere auf Grund der Verbrennungs- und Ableitbedingungen des Kraftwerkes keine Auswirkungen auf die Geruchssituation der Abteilung ■■■.

3.2.3 Geräusche

Die genehmigte Betriebszeit, vollkontinuierlicher Wechselschichtbetrieb, auch an Sonn- u. Feiertagen, bleibt unverändert.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen schallintensiven Aggregate installiert.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 8 der Schalltechnische Bericht Gutachten Nr. HSA-14-03-2023-BASF-Deso vom 14.03.2023 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 22 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen mindestens 37 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts und tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch die beantragten Änderungen kommt es



demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschemissionen. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 53.1B „Schall“ hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken erhoben. Die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen (s. Anlage 2).

Datum: 06.08.2025

Seite 21 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch die hier betrachteten Änderungen in der in Rede stehenden BImSchG-Anlage werden keine relevanten Erschütterungen auf die Umgebung übertragen. Es werden keine Maschinen aufgestellt, die derartiges verursachen.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der [REDACTED] kolonne [REDACTED] wird es zu einer Steigerung der Abfallmenge kommen. In der [REDACTED] entstehen Abfälle durch Entsorgung von Produkt bei An- und Abfahrvorgängen, sowie durch die Reinigung der Apparate und Rohrleitungen bei Produktwechsel [REDACTED]. Außerdem fällt Abfall durch [REDACTED]

[REDACTED]. Die [REDACTED] enthalten [REDACTED] sowie [REDACTED]. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege. Eine geordnete Entsorgung der zusätzlich anfallenden Abfälle ist damit sichergestellt.

Der bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub (Kleinmenge) wird als Erdaushub ausgekoffert, entsprechend analysiert und anschließend fachgerecht entsorgt.

Nicht mehr benötigte Apparate oder Bauteile, die beim Umbau anfallen, werden fachgerecht gereinigt und danach entweder wieder verwendet oder ggf. als Metallschrott einer stofflichen Verwertung zugeführt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz des Verfahrens, wird [REDACTED] vorgewärmt.

[REDACTED] Dadurch wird [REDACTED]



■ eingespart.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

Datum: 06.08.2025

Seite 22 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Leergeräumte Gebäude werden anderen Nutzungen zugeführt. Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf ist auf Grund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung, StörfallV). Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, d.h. es gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV auch die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das (damalige) LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - jetzt LANUK



(Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen) - wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Das LANUK kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1688.4.1.2 vom 11.03.2024 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor. Bezogen auf das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die BASF Personal Care and Nutrition GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Datum: 06.08.2025

Seite 23 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt.

Die [REDACTED] kolone [REDACTED] befindet sich auf dem Werksgelände der BASF PCN in Düsseldorf. Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „B-Plan Nr. 5872/009, rechtskräftig seit 19.05.1961. Der Bebauungsplan dient der Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. [REDACTED].“

Das Vorhaben ist laut der Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 05.01.2024 (Az. 63/32-BI-0008/23) planungsrechtlich zulässig.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher durchzuführen.

In der beantragten Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und



Rettungswege sind vorhanden. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt, das anfallende Löschwasser wird in der Tanktasse zurückgehalten, der Auffangraum ist für die nach AwSV und DWA-A 785 geforderten Leckagevolumen ausgelegt worden.

Datum: 06.08.2025

Seite 24 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Auf Grund der Nachforderung vom 24.10.2023 hat die Antragstellerin den Antrag mit Schreiben vom 26.10.2023 (Bestandteil der Antragsunterlagen) – insbesondere zum Thema „Kampfmittel“ – ergänzt. Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung der Stadt) im Juni 2023 für das gesamte Werksgelände eine Auswertung hinsichtlich Kampfmittel erstellt wurde (Aktenzeichen: 37/53-261/23). Das Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf war in die Korrespondenz einbezogen. Sofern es auf Grund dieser werksweiten Auswertung keine konkreten Hinweise (zum Beispiel auf einen Laufgraben oder Stellungen) gibt, ist eine Luftbilddauswertung für einzelne Bauvorhaben nicht mehr erforderlich.

Im Fall der antragsgegenständlichen Errichtung und dem Betrieb der [REDACTED]kolonne im Gebäude D11 gibt es keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung. Die grundsätzlichen Maßnahmen aus dem „Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022“ werden von der Antragstellerin bei dem von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Bauvorhaben eingehalten.

Erdarbeiten werden laut dem o.a. Ergänzungsschreiben mit entsprechender Vorsicht durchgeführt; sollten Kampfmittel gefunden werden, werden die Erdarbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde benachrichtigt. Die von der Stadt Düsseldorf in ihrer Stellungnahme (Az. 63/32-BI-0008/23) vom 05.01.2024 vorgeschlagene Nebenbestimmung Nr. 1.5 wurde als Nebenbestimmung 2.1 in diesen Genehmigungsbescheid übernommen (s. Anlage 2).

Mit o.a. Stellungnahme vom 05.01.2024 (Az. 63/32-BI-0008/23) hat die Stadt Düsseldorf zusätzlich mitgeteilt, dass keine Bedenken bezüglich des Bauordnungsrechtes des Brandschutzes bestehen.

3.7.1.1 Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-



Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Datum: 06.08.2025

Seite 25 von 44

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe:

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen:

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern:



Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

Datum: 06.08.2025

Seite 26 von 44

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen:

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage:

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart:

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

3.7.2 Bodenschutz

Die von diesem Genehmigungsbescheid betroffene BImSchG-Anlage „Veredelungsbetriebe“ befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Mit diesem Antrag ist nur geringer Erdaushub verbunden (s. nachfolgend). Die für Bodenschutz zuständige Stadt Düsseldorf wurde in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Stadt Düsseldorf hat in seiner Stellungnahmen vom 05.01.2024 und 24.01.2024 (Az. 63/32-BI-0008/23) keine diesbezüglichen Bedenken vorgetragen. Die von der Stadt Düsseldorf vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in Anlage 2 und Anlage 3 dieses Bescheides übernommen. Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu besorgen.

3.7.2.1 Altlastensituation

Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Stadt Düsseldorf als Verdachtsfläche geführt. Für eventuell vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gemäß Anhang II Nr.



6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

Innerhalb des Bereichs der hier beantragten Änderungen, Produktionsbereich Abt. 514, sind keine Altlasten bekannt.

Im Rahmen der hier beantragten Maßnahmen wird zur Sicherstellung der Standfestigkeit der [REDACTED] kolonne ein neues Fundament benötigt. Der dabei als Kleinmenge entstehende Erdaushub wird entsprechend analysiert und anschließend fachgerecht entsorgt.

Datum: 06.08.2025

Seite 27 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage „Veredelungsbetriebe“ der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt und hier das erste Genehmigungsverfahren für die Abteilung 514 nach Einführung der IED-Richtlinie betroffen ist, ist der gesamte Anlagenbereich – einschließlich der beantragten Änderungen - der in Rede stehenden Abteilung 514 Gegenstand des Ausgangszustandsberichtes. Das heißt, die Antragstellerin hat nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) in diesem Genehmigungsverfahren vorgelegt. Auf Grund der verfahrenstechnischen Zusammenhänge und der engen örtlichen Lage wurde im vorliegenden Untersuchungskonzept/ Ausgangszustandsbericht die Abteilung 516 mitbetrachtet. Die Abteilung 516 ist jedoch nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Der o.a. erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Register 8.7.1 beigelegt ist (Stand vom 16.10.2024) wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich



des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die von o.g. Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind in diesen Genehmigungsbescheid übernommen worden.

Datum: 06.08.2025

Seite 28 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 Abwasser

Durch die neue [REDACTED] kolonne [REDACTED] wird es laut Antragsunterlagen zu keiner signifikanten Steigerung der Abwassermengen kommen. Abwasser fällt nur beim Betrieb der [REDACTED] kolonne an der [REDACTED] und bei der Reinigung der Kolonne an.

Der durch [REDACTED] entstehende Abwasserstrom beträgt [REDACTED] m³/h. Etwaiger organischer Mitriss [REDACTED] wird [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] abgeschieden und dem Prozess erneut zugeführt oder entsorgt.

Das Abwasser enthält keine für den Standort neuen Stoffe.

Sollten sich hinter dem o.a. [REDACTED] noch Reste von Organik im Abwasserstrom befinden, werden diese in der folgenden Abwasseranlage [REDACTED] weiter abgetrennt und über den Behälter [REDACTED] entsorgt. Das Abwasser wird dem [REDACTED]-Werkskanal zugeführt.

Organische Bestandteile aus [REDACTED], die nicht wieder dem Prozess zurückgeführt werden können, gelangen über die neuen Behälter [REDACTED] zum Abwassersammelbehälter [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED]. Die organische Phase wird anschließend in den Behälter [REDACTED] abgerahmt und von dort der Entsorgung zugeführt.

Das Abwasser aus Reinigungen (s. oben) wird über die Abwasseranlage der Abteilung 514 in den o.a. Werkskanal eingeleitet. Die zusätzliche Menge beträgt etwa [REDACTED] m³/a. Durch die neue [REDACTED] kolonne kommt es zu keiner Erhöhung der Sulfat-Fracht im Abwasser. Die Fracht an lipophilen Stoffen erhöht sich nur insignifikant (ca. [REDACTED] kg/d).

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 und der Stadt Düsseldorf unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Prüfung hat ergeben, dass die Abwassereinleitung durch die vorliegende Indirekteinleitergenehmigung abgedeckt ist. Durch die Veränderung der Abwasservolumenströme wird keine



Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Düsseldorf für das Gesamtwerkabwasser werden weiter eingehalten.

Entsprechend Nebenbestimmung I 1.2. der o.g. Indirekteinleitergenehmigung liegt ein Abwasserkataster für die Abteilung 514 vor. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung wird nach Erteilung dieser Genehmigung von der Antragstellerin in das Abwasserkataster integriert und mit der nächsten Aktualisierung der zuständigen Behörde vorgelegt.

Datum: 06.08.2025

Seite 29 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Das Tanklager ■■■ ist mit einem maßgebenden Volumen von ■■■ m³ und einer maßgeblichen Wassergefährdungsklasse von WGK 3 in Gefährdungsstufe D eingestuft. Es besteht aus ■■■ zur Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte, Fertigprodukte), die in einem gemeinsamen Auffangraum stehen. Jeder Tank ist mit einer Überfüllsicherung und Absperrarmatur ausgerüstet. Das Tanklager grenzt sich durch eine umlaufende Wand vom Tanklager ■■■, sowie vom südlich angrenzenden Tanklager ■■■ ab. Über oberirdische Rohrleitungen besteht eine Anbindung an die HBV-Anlagen des Gebäudes D11. Zudem besteht eine Anbindung an die HBV und Abfüllanlagen im Gebäude G04. Die Tankbefüllungen mit Rohstoffen und die Abfüllung von Fertigprodukten auf Tankzüge aus Tankzügen erfolgt über die Entladestellen ■■■.

Das Tanklager ■■■ ist für die Nutzung von ■■■ zugelassen. ■■■ sind die Produkte aus der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen ■■■kolonne. Die ■■■ werden im Bestand über eine bestehende Rohrleitung aus dem Gebäude D11 bis zum Verteiler ■■■ im Tanklager ■■■ befördert. Vom Verteiler ■■■ wird ein neuer Anschluss zu den Doppelstocktanks ■■■ im Tanklager ■■■ in Form der neuen Rohrleitung ■■■ errichtet. Diese neue Rohrleitung ■■■ zwischen Verteiler und ■■■ ist Teil der HBV-Anlage ■■■.

Im Rahmen dieses beantragten Vorhabens erfolgt die Errichtung der Rohrleitung ■■■ (ca. ■■■ m; oberirdisch) von Lageranlage ■■■, die vor dem antragsgegenständlichen Verteiler ■■■ 1 im Tanklager ■■■ einbindet (s auch Kapitel 7.1; Kapitel 1.2.2 Rohrleitung ■■■). Diese neue Rohrleitung ist zur Beförderung von ■■■.



Datum: 06.08.2025

Seite 30 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

bestimmt. Die Rohrleitung wird der Lageranlage zugeordnet und ist Gegenstands des Antrags auf Eignungsfeststellung (s. nachfolgend).

Der beantragte Verteiler besteht im Wesentlichen aus dem Anschluss der ankommenden Rohrleitung an den zwei bestehende Rohrleitungen und . Die Rohrleitung führt im Bestand zwischen dem Tanklager und der Abfüllanlage . Die bestehende Rohrleitung führt im Bestand aus dem Tanklager zur zentralen Gebindeabfüllung im Gebäude G04.

Zudem wird mit diesem Antrag die bestehende Rohrleitung zwischen dem Tanklager und dem Gebäude G04 im Rahmen der beantragten Maßnahmen um ca. m bis zum Tanklager des Gebäudes G06 erweitert. Diese Erweiterung dient ebenfalls der Beförderung von . Die beantragte Erweiterung der Rohrleitung wird der Lageranlage zugeordnet und ist Gegenstands des Antrags auf Eignungsfeststellung. Die Behälter im Tanklager G06 sind mit Überfüllsicherungen ausgestattet.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV errichtet und betrieben. Im Rahmen des Vorhabens sind zusammenfassend dargestellt folgende gewässerschutzrelevanten Maßnahmen vorgesehen und werden im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG beantragt:

- Errichtung der neuen oberirdischen Rohrleitung für wassergefährdende Stoffe (max. WGK 1) von Tanklager ausgehend zum Tanklager . Die o.g. neue Leitung wird vor dem im T30 befindlichen Verteiler an die bestehenden Rohrleitungen angebunden.
Diese Rohrleitung wird der Lageranlage zugeordnet.
- Ausgehend von Tanklager wird bereits die genehmigte Rohrleitung genutzt, um Produkte zur zentralen Gebindeabfüllung in Gebäude G04 zu pumpen. Diese bestehende Rohrleitung für wassergefährdende Stoffe (max. WGK 1) wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens bis zum Tanklager in Gebäude G06 oberirdisch um ca. m verlängert.
Auch diese Rohrleitung wird dem Tanklager zugeordnet.



Die oben angeführten antragsgegenständlichen Rohrleitungen sollen für [REDACTED] genutzt werden. Die Arbeiten werden durch Fachbetriebe gemäß AwSV durchgeführt.

Ausgehend von der Lageranlage [REDACTED] werden im Bestand wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 über eine bestehende Rohrleitung bis zur zentralen Gebindeabfüllung im Gebäude G04 befördert. Zukünftig sollen [REDACTED] aus dem Tanklager [REDACTED] und dem Tanklager [REDACTED] bis zur zentralen Gebindeabfüllung G04, als auch zum Tanklager [REDACTED] befördert werden.

Sowohl das Gebäude G04 als auch das Gebäude G06 sind nicht Teil der antragsgegenständlichen BlmSchG-Anlage 30 (Veredelungs-betriebe). Die Anschlusspunkte der Rohrleitung stellen die Anlagengrenze zwischen den beiden BlmSchG- Anlagen als auch der jeweiligen AwSV-Anlagen dar.

Die Rohrleitungen werden jeweils einwandig aus dem Werkstoff [REDACTED] hergestellt. Der Werkstoff ist gegenüber den gehandhabten Stoffen [REDACTED] beständig.

Die Verlängerung der Rohrleitung vom Tanklager [REDACTED] zwischen dem Gebäude G04 und dem Tanklager [REDACTED] zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen (WGK 1) läuft entlang einer bestehenden Rohrtrasse. Im Bereich des Gebäudes G04 und des Tanklagers [REDACTED] verläuft die Verlängerung der Rohrleitung oberhalb der sekundären Rückhaltung der beiden AwSV-Anlagen. Zwischen den Gebäuden verläuft die Rohrleitung ohne sekundäre Rückhaltung; hier wird die Rohrleitung in einer technisch-dauerhaft dichten Ausführung errichtet und betrieben.

Das Volumen des freien vorhandenen Auffangvolumens im Tanklager [REDACTED] beträgt unverändert ca. [REDACTED] m³. Das Tanklager [REDACTED] ist als flüssigkeitsdichter Auffangraum aus Beton B25 in Form einer durchgehenden Bodenplatte mit Aufkantung betoniert und mit einer Auskleidung aus Edelstahlblechen errichtet. Das Rinnen- und Grubensystem besteht ebenfalls aus Edelstahl der Werkstoff-Nr. [REDACTED]. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt unverändert $R_{\text{erf.}} = \text{ca. [REDACTED] m}^3$ und ist weiterhin ausreichend bemessen.

Die Lageranlage [REDACTED] unterliegt als AwSV-Anlage – wie oben bereits dargestellt - der Gefährdungsstufe D und somit der Prüfpflicht nach wesentlichen Änderungen als auch wiederkehrend alle 5 Jahre. Der

Datum: 06.08.2025

Seite 31 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23



ordnungsgemäße Zustand der jeweiligen Anlage wird nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen geprüft.

Für die Beurteilung der beantragten Änderungen der Veredelungsbetriebe aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 7.1 ein Gutachten (Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung der neuen Rohrleitungen des Tanklagers ■■■; Bescheinigungsnummer: 3D11-51405-2023 vom 17. April 2023; Projekt: Erweiterung des Rohrleitungssystems des Tanklagers ■■■) eines nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen beigelegt.

Laut o.g. AwSV-Gutachten befindet sich die antragsgegenständliche AwSV-Anlage Tanklager ■■■ weder in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die Anlage wird entsprechend der BImSchG-Genehmigung 56.8851.4.1-4479 vom 11.04.2003 betrieben, die Genehmigung beinhaltet auch die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den gegenwärtigen Bestand.

Die beiden neuen Rohrleitungen sollen ausschließlich zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen genutzt werden, die maximal in die Wassergefährdungsklasse WGK 1 fallen.

Die Lagerung folgender Stoffgruppen ist in den Lagerbehältern des Tanklagers ■■■ bereits genehmigt: ■■■

■■■ ■■■ ■■■ ■■■ ■■■
■■■ ■■■ ■■■ ■■■ ■■■
■■■.

Die neuen Rohrleitungen / Rohrleitungsabschnitte werden einwandig aus ■■■

mindestens in der Nenndruckstufe PN ■■■ hergestellt. Die Fertigung erfolgt unter Berücksichtigung der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU entsprechend einer Rohrklasse nach Standardrohrklasse PAS 1057 (Publicly Available Specification). Als Regelwerk für die Errichtung der Leitungen kommen die DIN EN 13480 oder das AD 2000-Regelwerk (HP 100 R) zur Anwendung. Es werden medienbeständige Dichtung entsprechend der PAS verwendet.

Die Leitungen werden als fest verlegte, oberirdische Rohrleitungen erstellt. Während die Verbindung von ■■■ vollständig oberhalb der Sekundärbarrieren der Lagereinrichtungen verläuft, wird die Verlängerung der Leitung ■■■ zwischen Gebäude G04 und Gebäude G06 auch über Bereiche ohne Sekundärbarriere

Datum: 06.08.2025

Seite 32 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23



geführt - in diesem Bereich wird die Leitung technisch dauerhaft dicht ausgeführt.

Datum: 06.08.2025

Seite 33 von 44

Aus Sicht des Sachverständigen ist eine hinreichende chemische Widerstandsfähigkeit der antragsgegenständlichen Rohrleitungen zweifelsfrei nachgewiesen. Die Rohrleitungen werden als Druckgeräte entsprechend Druckgeräterichtlinie unter Anwendung einer Rohrklasse hergestellt. Unzulässige thermische und/oder mechanische Beanspruchungen sind aus Sicht des Sachverständigen bei fachgerechter Anwendung der Richtlinie nicht zu erwarten.

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Unter der Voraussetzung einer fachgerechten Montage (auszuführen von einem geeigneten Fachbetrieb) ist laut o.a. Gutachten die Dichtheit der neuen Leitungen sichergestellt. Eventuelle auftretende Leckagen können aufgrund der oberirdischen Verlegung im Rahmen von Sichtprüfungen schnell und zuverlässig festgestellt werden.

Verlaufen die Leitungen oberhalb der Sekundäreinrichtungen von den Tanklagern [REDACTED] und Gebäude G04, so ist laut o.a. AwSV-Gutachten über diesen Einrichtungen ein ausreichendes Rückhaltevermögen vorhanden. Im Bereich zwischen den Gebäuden G04 und G06 ist keine Rückhalteeinrichtung vorhanden, hier ist die Leitung technisch dauerhaft dicht ausgeführt (s. oben), somit ist konstruktiv bedingt keine Freisetzungen wassergefährdender Stoffe zu erwarten. Zudem kann gemäß § 21 AwSV bis zu einer Wassergefährdungsklasse WGK 1 auf Rückhalteeinrichtungen unterhalb von Rohrleitungen verzichtet werden - die Anforderungen der AwSV sind laut dem o.a. AwSV-Gutachten erfüllt.

Zur Erfüllung der grundlegenden Überwachungspflicht des § 46 AwSV sind regelmäßige Kontrollgänge des eingewiesenen Betriebspersonals vorgesehen. Hinsichtlich des Umgangs mit Leckagen (Meldekette, Ergreifung von Erstmaßnahmen) wird das betriebliche Personal regelmäßig unterwiesen.

Neben Betriebsanweisungen und Überwachungs- und Instandhaltungsplänen verfügt der Betrieb über einen Gefahrenabwehrplan.

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 17 ff AwSV sind laut dem o.a. AwSV-Gutachten folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

1. Die Errichtung der neuen Rohrleitungen hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu erfolgen.



2. Betriebsanweisung, Überwachungs-, Instandhaltungs- und Gefahrenabwehrplan sind fortzuschreiben/ anzupassen.
3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Betreiber eine Prüfung nach § 46 AwSV zu veranlassen. Zu diesem Zeitpunkt sind alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Datum: 06.08.2025

Seite 34 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bestehen aus Sicht des nach AwSV anerkannten Sachverständigen keine Bedenken, sofern die in Punkt 5 seines Gutachtens aufgeführten Maßnahmen (s. obige Nebenbestimmungen 1 bis 3) eingehalten und umgesetzt werden.

Sowohl die vom nach AwSV anerkannten Gutachter vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, als auch die von meinem in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernat 53.1 B AwSV vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind in Anlage 2 (Nebenbestimmungen) und Anlage 3 (Hinweise) dieses Bescheides übernommen worden. Es wurden seitens meines Dezernates 53.1 B AwSV ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Anlage „Veredelungsbetriebe“, hier insbesondere die Errichtung und Betrieb der [REDACTED]kolonne [REDACTED] und deren Peripherie, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind bei Beachtung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls (z.B. Leckage, Brand) durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen sind auf versiegelten Flächen bzw. in bestehenden Gebäuden geplant und beanspruchen keine natürlichen Bodenflächen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff BNatSchG findet hier keine Anwendung.

Laut dem LANUV-Fachinformationssystem LINFOS (Abfrage vom 15.11.2023) ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umkreis von



300 m um den Anlagestandort nicht bekannt. Aufgrund des überwiegend versiegelten und intensiv genutzten Standortes ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Anlagenänderung nicht verbunden. Zudem ist keine Änderung der Emissionssituation vorgesehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. -objekte zu erwarten ist.

Sowohl die Stadt Düsseldorf als auch mein für Naturschutz zuständiges Dezernat 51 wurden in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Im Rahmen der geplanten Änderungen werden keine neuen Stoffgruppen eingesetzt. Alle hier eingesetzten Stoffe und Zubereitungen sind entsprechend § 4 GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet. Vor Inbetriebnahme werden die Mitarbeiter durch die betrieblichen Vorgesetzten über die veränderten Örtlichkeiten und den daraus notwendigen Veränderungen der Flucht- und Rettungswege und Erste-Hilfe Einrichtungen entsprechend unterwiesen und geschult. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Das in diesem genehmigungsverfahren beteiligte LANUK (ehemals LANUV) teilt folgendes mit (Zitat): „In den zu ändernden Veredelungsbetrieben sind gemäß den vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der geplanten Änderungen störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von der Anlage ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Eine erneute

Datum: 06.08.2025

Seite 35 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23



Vorlage der ergänzten Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren wird nicht für erforderlich gehalten.“ (Zitatende)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften auch von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Arbeitsschutz) geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Datum: 06.08.2025

Seite 36 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

3.9 Luftverkehr

Das Vorhaben liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG. Die luftrechtliche Vorprüfung hat jedoch ergeben, dass § 18a LuftVG dem Bauvorhaben nicht entgegensteht. Gegen das Bauvorhaben bestehen daher aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.10 Richtfunk

Da in diesem Einzelfall laut der vorliegenden Stellungnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA Vorgangsnummer: 53470) vom 25.01.2024 sowohl beim Thema „Richtfunk“, als auch bei den Themen „Radare“, „Radioastronomie“ und „Funkmessstellen Bundesnetzagentur“ keine öffentlich-rechtlichen Belange berührt sind (sondern nur private Richtfunkbetreiber), war nach Rücksprache in meinem Haus auch keine weitere diesbezügliche Beteiligung erforderlich. Der Antragstellerin wurden die von diesem Vorhaben betroffenen privaten Richtfunkbetreiber im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

3.11 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit die BVT-Merkblätter „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser-/ Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie“ veröffentlicht.

Die Anlage 30 – Veredelungsbetriebe – ist auf Grund der hergestellten Produkte sowie der Herstellung im Batch-Verfahren dem BVT-Merkblatt

Datum: 06.08.2025

Seite 37 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23



„Herstellung organischer Feinchemikalien“ zuzuordnen. Eine begrenzende Jahresproduktionsmenge für die Zuordnung existiert nicht. Für das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ liegt bisher keine finale oder im Entwurf befindliche BVT-Schlussfolgerung vor.

Mit Datum vom 09.06.2016 wurden durch die europäische Kommission die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche veröffentlicht. Den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen wird hinsichtlich des Abgasmanagements durch den betrieblichen Abluftanschluss an das zentrale Abluftsammlersystem der neuen [REDACTED] sowie der beteiligten Lager- und Fahrbehälter Rechnung getragen.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die o.g. BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

In der Anlage 30, Abteilung 514, Produktionsbereich D11, werden wie oben bereits ausgeführt chemische Prozesse ausschließlich im Batch-Verfahren (Kampagnenbetrieb) durchgeführt. Es handelt sich somit nicht um einen kontinuierlichen Herstellungsprozess im Sinne der „OCG-VwV“, so dass die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21.

Datum: 06.08.2025

Seite 38 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23



November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien keine Anwendung findet.

Datum: 06.08.2025

Seite 39 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten aus Fettrohstoffen (Veredelungsbetriebe) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Desodorierungskolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11 und den damit verbundenen Maßnahmen, war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] **Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED] **Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Für die Begutachtung der Antragsunterlagen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, welche als Auslage in diesem Verfahren geltend gemacht wird. Diese ist in den oben angegebenen Gesamtkosten enthalten.

Auslagen sind in diesem Verfahren auch für die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf



entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

Datum: 06.08.2025

Seite 40 von 44

III. Gebühren

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Veredelungsbetriebe und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen



Datum: 06.08.2025

Seite 41 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** und eine Eignungsfeststellung nach § 63 **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 c) AGT i. V. m. 2.5.2.1 AGT bei [REDACTED] Euro. Nach Tarifstelle 4.3.1.18 ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung. Die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW sowie einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sind vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von [REDACTED] Euro festzusetzen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren kann noch als durchschnittlich eingestuft werden. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden.



Datum: 06.08.2025

Seite 42 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Der wirtschaftliche Nutzen für die Betreiberin der Anlage wird wegen der mit den genehmigten Maßnahmen verbundenen Qualitätssicherung der Produkte und der Verringerung der logistischen Komplexität als hoch eingestuft. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

4. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21.02.2024– Az. 53.04-9350370-0030-G16-0034/23v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

5. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Veredelungsbetriebe wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.



7. UVP-Vorprüfung

Datum: 06.08.2025

Seite 43 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Veredelungsbetriebe ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024* (Mbl. NRW, 2024, S. 528) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (58 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	h	h
Gebühr	€	280 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **280,00 Euro**.



8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 6 und 7 dieses Bescheides betragen insgesamt
[REDACTED] Euro.

Datum: 06.08.2025

Seite 44 von 44

Aktenzeichen:

53.04-9350370-0030-G16-
0034/23

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schöbernig

<u>Anlagen:</u>	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(7 Seiten)
	2. Nebenbestimmungen	(14 Seiten)
	3. Hinweise	(8 Seiten)
	4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag	(1 Seite)
	5. Baustellenschild	(1 Seite)
	6. Baubeginnanzeige	(1 Seite)
	7. Anzeige Fertigstellung	(1 Seite)
	8. Fertigstellung Rohbau	(1 Seite)

**Anlage 1**

Anlage 1

Seite 1 von 7

zum Bescheid nach § 16 BImSchG 53.04-9350370-0030-G16-0034/23**Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 4**

0. Deckblatt (Antrag)	1 Blatt
1. Kapitel 1: Gesamtinhaltsverzeichnis	6 Blatt
2. Kapitel 2: Anschreiben zum Antrag vom 11.07.2023	4 Blatt
Nachforderungsschreiben vom 24.10.23	2 Blatt
Ergänzung vom 26.10.23	3 Blatt
mit Durchführungsplan 587200	1 Blatt
FPN_20231019	1 Blatt
Übersichtsplan mit Immissionsaufpunkten	1 Blatt
Übersichtsplan mit Bebauungsplan	1 Blatt
Ergänzung vom 22.11.2023 „Erläuterung AwSV in Bauphase“	1 Blatt
Nachforderung Arbeitsschutz vom 08.12.23	2 Blatt
Ergänzung Arbeitsschutz vom 20.12.2023“	2 Blatt
Ihre E-Mail vom 06.02.2024 (Korrektur der Zuordnung des Behälters [REDACTED] zum Tanklager [REDACTED])	1 Blatt
3. Kapitel 3: Formular 1	3 Blatt
Genehmigungshistorie, tabellarisch	7 Blatt
4. Kapitel 4: Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
5. Kapitel 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	41 Blatt
6. Kapitel 6: Bauantrag (s. Ordner 4)	
7. Kapitel 7: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11 Blatt
7.1 Antrag auf Eignungsfeststellung [REDACTED]	6 Blatt
7.2 Formular Antrag auf Eignungsfeststellung	6 Blatt
7.3 Gutachten eines AwSV-Sachverständigen zum Antrag auf Eignungsfeststellung (Bescheinigungsnummer: 3D11-51405-2023) vom 17.04.2023	7 Blatt
7.4 WHG-Schema (Lagerbehälter in [REDACTED])	1 Blatt



8. Kapitel 8: Stofflisten, Formulare, Unterlagen

8.1 Listen

8.1.1 Liste spezieller Stoffdaten 1 Blatt

8.1.2 Behälterliste 2 Blatt

8.2 Formulare 2 - 8

Formular 2 (Gliederung Betriebseinheiten) 2 Blatt

Formular 3 (Technische Daten) 6 Blatt

Formular 4 (Betriebsablauf und Emissionen) 16 Blatt

Formular 5 (Quellenverzeichnis „Luft“) 1 Blatt

Formular 6 (Abgasreinigung/
Abwasserreinigung/-behandlung) 1 Blatt

Formular 7 (Wasserversorgung/
Niederschlagsentwässerung) 2 Blatt

Formular 8.1 (Anlagen zum Lagern flüssiger oder
gasförmiger wassergefährdender Stoffe:
.....) 4 Blatt

Formular 8.1 (Fass- und Gebindelager) 1 Blatt

Formular 8.1 (Anlagen zum Lagern flüssiger oder
gasförmiger wassergefährdender Stoffe:
.....) 4 Blatt

Formular 8.1 (Fass- und Gebindelager) 1 Blatt

Formular 8.2 (Anlagen zum Lagern fester
wassergefährdender Stoffe) 3 Blatt

Formular 8.3 (Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen
flüssiger oder gasförmiger
wassergefährdender Stoffe) 3 Blatt

Formular 8.4 (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und
Verwenden wassergefährdender Stoffe
(HBV-Anlagen)) 2 Blatt

Formular 8.5 (Rohrleitungen zum Transport fester,
flüssiger oder gasförmiger
wassergefährdender Stoffe) 2 Blatt

8.3 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Änderungsvorhaben
gemäß § 9 Abs. 3 UVPG) 18 Blatt

8.4 Schalltechnischer Bericht: „Detaillierte Prognose der
anteiligen Schallimmissionen durch das geplante Projekt
"Erweiterung der Bestandsanlage um eine
..... kolonne in einem Freigerüst Anbau



an Gebäude D11" innerhalb der Anlage 30, auf dem
Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition
GmbH in Düsseldorf – Holthausen
(Bericht Nr.: HSA-14-03-2023-BASF-Deso-Rev1)

Anlage 1

Seite 3 von 7

vom 07. November 2023.....	16 Blatt
8.5 Zertifikat ISO 14001.....	3 Blatt
8.6 Untersuchung zur Ermittlung der Bodenbeschaffen- heit für das BV Freigerüst nördlich Gebäude D11 auf dem Gelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf — Reisholz (Projekt-Nr.: 20577) vom 08.04.2021 (inklusive Anlagen).....	26 Blatt

Ordner 2 von 4

8.7 Anschreiben vom 24.10.2024: Übersendung Ausgangszustandsbericht in zweifacher Ausfertigung.....	1 Blatt
<u>Ausgangszustandsbericht Anlage 30, Abteilungen 514/516</u> (Stand: 16. Oktober 2024).....	96 Blatt
<u>Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht</u> Anlage 30 Abteilungen 514 und 516 vom 03.07.2023 (Dokumentenkenntung R001-1417063APP-V04).....	16 Blatt
Folgende Anlagen jeweils mit Deckblatt	
Anlage 1: Übersichtslageplan (Proj.-Nr.: 1417063).....	1 Blatt
Anlage 2: Werkslageplan mit Anlagengrundstück (Proj.-Nr.: 1417063).....	1 Blatt
Anlage 3: Stoffliste.....	7 Blatt
Anlage 4: Tabelle Verschmutzungsrisiko.....	2 Blatt
Anlage 5: Lageplan Bohrpunkte(Proj.-Nr.: 1417063).....	1 Blatt
Anlage 6: Ausbauprofile Grundwassermeldestellen).....	26 Blatt
Anlage 7: Verfahrensbeschreibung Hausmethoden.....	39 Blatt
Anlage 8: Entwurf AZB [REDACTED] 2020 (auszugsweise) Bericht – 4. Entwurf – AZB Anlage 30, Abteilungen 520/K01, 514/D11, 516/D04, Veredelungsbetriebe (Projekt-Nr. CBO-16-0047) vom 26.03.2020.....	56 Blatt
mit Anlagen.....	31 Blatt
8.8 <u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
8.8.1 [REDACTED].....	15 Blatt
8.8.2 [REDACTED]	



	16 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 4 von 7
8.8.3		
	15 Blatt	
8.8.4		
	15 Blatt	
8.8.5		
(Nach GHS-Kriterien nicht einstufungspflichtig).....	14 Blatt	
8.8.6		
	15 Blatt	
8.8.7		
	14 Blatt	
8.8.8		
	27 Blatt	
8.8.9		
	41 Blatt	
8.8.10		
	13 Blatt	
8.8.11		
	17 Blatt	
8.9 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen / Allgemeine Bauartgenehmigungen		
8.9.1		
	20 Blatt	
8.9.2		
	23 Blatt	
8.9.3		
	19 Blatt	



Ordner 3 von 4

Anlage 1

Seite 5 von 7

9. Zeichnerische Unterlagen

9.1 Stadtgrundkarte 1 : 20.000 (mit Windrose)..... 1 Blatt

9.2 Flurkarte 1 : 5.000..... 2 Blatt

9.3 Werksplan 1 : 2.000..... 1 Blatt

9.4 Maschinenaufstellungspläne (s. Ordner 4 Bauvorlagen
Registerpunkt 6.3 in Ordner)

9.5 Ex-Zonenpläne

..... 1 Blatt

..... 1 Blatt

..... 1 Blatt

..... 1 Blatt

9.6 Verfahrensfließbilder

9.6.1 514.51.PFD.011 1 Blatt

9.6.2 514.51.PFD.021 1 Blatt

9.6.3 514.51.PFD.031 1 Blatt

9.7 R&I-Schemata

9.7.1 514.04.PFB.304 1 Blatt

9.7.2 514.05.PFB.103 1 Blatt

9.7.3 514.08.PFB.100 1 Blatt

9.7.4 514.11.PFB.100 1 Blatt

9.7.5 514.11.PFB.102 1 Blatt

9.7.6 514.11.PFB.107 1 Blatt

9.7.7 514.12.PFB.101 1 Blatt

9.7.8 514.13.PFB.101 1 Blatt

9.7.9 514.14.PFB.100 1 Blatt

9.7.10 514.16.PFB.301 1 Blatt

9.7.11 514.17.PFB.102 1 Blatt

9.7.12 514.17.PFB.103 1 Blatt

9.7.13 514.19.PFB.009 1 Blatt

9.7.14 514.40.PFB.102 1 Blatt

9.7.15 514.51.PFB.103 1 Blatt

9.7.16 514.51.PFB.104 1 Blatt

9.7.17 514.51.PFB.105 1 Blatt

9.7.18 514.51.PFB.106 1 Blatt



9.7.19	514.51.PFB.107 [REDACTED]	1 Blatt	<u>Anlage 1</u>
9.7.20	514.51.PFB.108 [REDACTED]	1 Blatt	Seite 6 von 7
9.7.21	514.51.PFB.110 [REDACTED]	1 Blatt	
9.7.22	514.60.PFB.104 [REDACTED]		
	[REDACTED]	1 Blatt	
9.7.23	514.60.PFB.105 [REDACTED]		
	[REDACTED]	1 Blatt	
9.7.24	526.07.PFB.099 [REDACTED]	1 Blatt	
9.8	Abwasserblockschema Abteilung [REDACTED]		
	[REDACTED]	1 Blatt	
10.	<u>Teil-Sicherheitsbericht</u>		
	Ergänzung „Anlagensicherheit“ vom 31.01.24“	7 Blatt	
10.1	Projektbezogener Teil-Sicherheitsbericht		
	[REDACTED]		
	[REDACTED]	26 Blatt	
10.2	Wechselwirkungsmatrix	1 Blatt	
10.3	Ereignisliste EMS_2022	1 Blatt	
10.4	Dokumentation der Gefahrenquellenanalyse		
10.4.1	BHA-Destillation — BASF HAZOP mit Risikodetail; Funktionsgruppe 3	22 Blatt	
10.4.2	PrHA-HAZOP Deso — BASF HAZOP mit Risikodetail Funktionsgruppe 1	10 Blatt	
10.4.3	PrHA-Hazop Tanklager - BASF HAZOP mit Risikodetail Funktionsgruppe 2	3 Blatt	

Ordner 4 von 4

6.	Bauantrag	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
6.1	Antrag Baugenehmigungsverfahren große Sonderbauten	2 Blatt
6.2	Amtlicher Lageplan (M 1: 250)	1 Blatt
6.3	Grundrisse, Schnitte, Ansichten „Errichtung Apparaterüst D11“	
6.3.1	D11 EG Ebene +- 0,0 mm	1 Blatt
6.3.2	D11 EG Ebene + 6.050 mm	1 Blatt
6.3.3	D11 EG Ebene + 8.500 mm	1 Blatt
6.3.4	D11 EG Ebene + 11.550 mm	1 Blatt
6.3.5	D11 EG Ebene + 15.050 mm	1 Blatt



6.3.6 D11 EG Ebene + 17.600 mm.....	1 Blatt	<u>Anlage 1</u>
6.3.7 D11 Nordansicht und Schnitt 1-1.....	1 Blatt	Seite 7 von 7
6.3.8 D11 Schnitte 3-3 und 4-4.....	1 Blatt	
6.4 Baubeschreibung.....	3 Blatt	
6.4.1 Ergänzende Baubeschreibung.....	1 Blatt	
6.5 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	2 Blatt	
6.6 AwSV Ausführung der Tasse und Sockel D11 Plan mit Draufsicht und Schnitten.....	1 Blatt	
6.7 Ermittlung der Herstellungssumme AVerwGebO NRW.....	1 Blatt	
6.8 Nachweis Standsicherheit.....	1 Blatt	
6.9 Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept-Nr.: BS-Konzept-RL-55-02-2001) für das bestehende Produktionsgebäude D11 der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf; hier: 2. Nachtrag für die Erweiterung [REDACTED] um eine Desodorier- kolonne [REDACTED] in der Abteilung [REDACTED] im neu zu errichtenden Freigerüst (Achsen A-C/2;3--4;4`) vom 11.07.2023 (mit den Anhängen 1 u. 2).....	33 Blatt	
6.10 Bauvorlageberechtigung.....	1 Blatt	
6.11 Brandschutzpläne zu „Gebäude D11, Erweiterung [REDACTED] um eine Desodorierungskolonne [REDACTED] in der Abteilung [REDACTED] im neu zu errichtenden Freigerüst in den Achsen A-C/2;3-4;4' auf dem Grundstück Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf“ -2,75 (UG) vom 09.06.2023..... +0,00-Ebene (EG) vom 09.06.2023..... +6,05-Ebene (1.OG) vom 09.06.2023..... +8,50-Ebene (1.OG-Luftraum) vom 09.06.2023..... +11,55-Ebene (2.OG) vom 09.06.2023..... +15,05-Ebene (2.OG-Luftraum) vom 09.06.2023..... +17,60-Ebene vom 09.06.2023..... Schnitte 1-1, 2-2 vom 09.06.2023..... Schnitte 3-3, 4-4 vom 09.06.2023.....	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt	



Anlage 2

zum Bescheid nach § 16 BImSchG 53.04-9350370-0030-G16-0034/23 **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Bescheid gemäß §16 BImSchG (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt a) der Errichtungsmaßnahmen und b) der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Inbetriebnahme muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde (Dezernat 53) über alle Vorkommnisse bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich



belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Unterbrechung der Errichtungsmaßnahmen der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

- 2.1 Die Hinweise und Empfehlungen des Ergebnisses der Überprüfung von (Bau-) Grundstücken auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern, Schreiben vom 20.06.2023 zu AZ. 37/53-269/23 der Feuerwehr Düsseldorf, Bevölkerungsschutz, an die Fa. [REDACTED] sind zu beachten.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Ausführungsbeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW).



Die Mitteilung über Beginn und Ende der Maßnahme ist zusätzlich dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf, Frau Hartmann, sieglinde.hartmann@duesseldorf.de, zuzusenden, damit die Einhaltung der Nebenbestimmungen seitens der Antragstellerin durch die Untere Umweltschutzbehörde kontrolliert werden kann.

- 3.2 Das beiliegende Baustellenschild (s. Anlage 5) ist von der Antragstellerin zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Erdarbeiten

- 3.4 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o. ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die Untere Umweltschutzbehörde (Tel.: 0211 / 89-21066, 0211 / 89-25078) ist zu informieren (§ 5 WHG; § 2 LBodSchG).
- 3.5 Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach §18 BBodSchG) vorzulegen.

Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der



Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserveränderungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen.

Materielle bauliche Maßnahmen

- 3.6 An den Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegenden Bereichen angrenzen, sind Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 0,90 m als Absturzsicherung gemäß § 38 Abs. 1 und 4 BauO NRW zu installieren; an Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sind Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 1,10 m zu installieren.

4. Brandschutz

Brandschutzeinrichtungen

- 4.1 Die Vorgaben des Brandschutzkonzepts vom 11.07.2023 des staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen [REDACTED] sind vollumfänglich umzusetzen.

Bescheinigungen und Prüfungen

- 4.2 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das geprüfte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen. Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf eine Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der v.g. Überwachung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).
- 4.3 Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:



Prüffrist in Jahren nicht mehr als	
Anlage / Einrichtung	
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
9. elektrische Anlagen und Einrichtungen	6
- ...	
- in den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen	

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen.

Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze).

Sollte an den oben genannten technischen Anlagen und Einrichtungen keine wesentliche Änderung vorgenommen worden sein, ist durch die beauftragten Fachunternehmer zu bescheinigen, dass die Änderungen/ Anpassungen fachgerecht ausgeführt wurden und die Anlagen ordnungsgemäß funktionieren. Zusätzlich sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die letzten aktuellen Prüfberichte der Sachverständigen nach PrüfVO NRW vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

Abnahmeregeln

- 4.4 Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf die Nachweise, Unterlagen und Bestätigungen zu Bedingung Nr. 2 und zu den Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und 4.3 sowie die Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur



Änderung/ Anpassung des GAP's zum Gebäude D11 vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

Anlage 2

Seite 6 von 14

5. Immissionsschutz

5.1 Emissionen und Immissionen nach TA Luft

5.2 Geräuschemissionen und -immissionen

5.2.1 Immissionswerte (Errichtung: s. Nebenbestimmung 5.2.1)

Die von diesem Bescheid erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern, dass bei den Errichtungsmaßnahmen und beim Betrieb der Anlage an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) nicht überschritten werden (s. hierzu Nebenbestimmungen 5.2.1 / 5.2.5):

Immissionsort (IO)	IW tags	IW nachts
Nosthoffenstraße 57	55 dB(A)	40 dB(A)
Pfeilstraße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Burgenlandweg 6	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.3 Baulärm

5.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwal-



tungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 5.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 14

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 5.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 5.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 5.3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



5.4 Schallschutz

- 5.4.1 Die Pumpen [REDACTED] sind jeweils mit einer Schallschutzkapselung zu versehen, die den Schallleistungspegel um mindestens 10 dB minimiert.
- 5.4.2 Der Aufstellungsbereich [REDACTED] auf der obersten Ebene (4.OG) des Freigerüsts in Richtung der Anrainer ist mit einem Schallschirm zu versehen. Die Konstruktion aus Stahlblech und Mineralwolle muss mindestens ein Schalldämmmaß R_w von ≥ 25 dB aufweisen. Die Höhe des Schallschirms ist so auszulegen, dass die [REDACTED] wirkungsvoll abgeschirmt werden. Der Boden der 4. Ebene ist im Bereich der Abschirmung schallundurchlässig auszuführen.

6. **Arbeitsschutz**

- 6.1 Sollten aufgrund der Bodenproben eventuelle Gefährdungen bei der Ausführung der baulichen Maßnahmen für die ausführende Baufirma nicht auszuschließen sein, so müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Beachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 524 „*Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen*“ und BGR 128 / DGUV-R 101-004 „*Kontaminierte Bereiche*“ erforderliche Schutzmaßnahmen ermittelt und festgelegt werden.
- 6.2 Das Explosionsschutzkonzept ist in ein Explosionsschutzdokument zu überführen und fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 6.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das bereits aktualisierte Explosionsschutzdokument bzw. das Explosionsschutzkonzept durch die Unterschrift des Arbeitgebers in Kraft zu treten.

7. **Vorbeugender Gewässerschutz (Dezernat 53.1)**

- 7.1 Die Bauarbeiten zur Errichtung der Stahlbetonbauwerke für AwSV Anlagen/ Anlagenteile sind gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.4.2) durch eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person baubegleitend überwachen zu lassen.
- 7.2 Es ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und der



nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Anlage 2

Seite 9 von 14

- 7.3 Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) Abschnitt C2, Lfd. Nr. C 2.15.19 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.
- 7.4 Die Errichtung der antragsgegenständlichen Rohrleitungen hat durch einen gemäß § 62 AwSV zertifizierten Fachbetrieb zu erfolgen.
- 7.5 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.6 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisungen und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.7 Die Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV sind bzgl. der antragsgegenständlichen Änderungen fortzuschreiben.
- 7.8 Betriebsanweisungen, Überwachungs-, Instandhaltungs- und Gefahrenabwehrpläne sind anzupassen/fortzuschreiben.
- 7.9 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Seite 10 von 14

- 7.10 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 7.11 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch den Betreiber eine Prüfung nach § 46 AwSV zu veranlassen. Zu diesem Zeitpunkt sind alle für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 7.12 Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.13 Das im Bereich der Auffangtasse des „Tanklagers“ befindliche mit Stahl ausgekleidete Rinnen- und Grubensystem ist an den Schweißnähten im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer geeigneten Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.14 Der Nachweis zur Standsicherheit der [REDACTED] kolonne inklusive Periphere in der Erweiterung des Freigerüsts (Prüfstatik) ist der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen. Erst wenn der Standsicherheitsnachweis vorgelegt wird und die Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person erfolgt ist, darf die Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt werden.

8. Anlagensicherheit (LANUK)

- 8.1 Die Angaben zur Einstufung der gehandhabten Stoffe in die Gefahrenkategorien des Anhangs I der Störfall-Verordnung in den vorgelegten Unterlagen sind richtig zu stellen (siehe Tabelle in



Kapitel 1 des Sachverständigengutachtens des LANUV vom 11.03.2024; Gutachten-Nr.: 1688.4.1.2).

Anlage 2

Seite 11 von 14

- 8.2 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zu Stoffen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen können, zu ergänzen.
- 8.3 Neben den in Kapitel 4.1 der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV genannten, werden in der Dokumentation der Gefahrenanalyse verschiedene Lochscheiben und offen verriegelte Handarmaturen auf Grund ihrer Funktion als sicherheitsrelevant eingestuft. Diese sind in der Fortschreibung der Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV der Vollständigkeit halber auch in die Liste im Kapitel 4.1 aufzunehmen.
- 8.4 Die von der Antragstellerin am 15.11.2024 per SharePoint vorgelegte Gefahrenanalyse ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV durch eine leserliche Fassung zu ersetzen. Dasselbe gilt für die Ereignisliste EMS_2022 im Anhang 7.
- 8.5 Eine nachvollziehbare und aus sich heraus verständliche Ergebnisdarstellung vom Betreiber getroffener technischer und organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der sicherheitsrelevanten Anlagenteile des Betriebsbereichs gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe im Sinne von KAS-51 ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenteile zum Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung und zukünftig vorhabenbezogen auch der Unterlagen nach § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV zu machen.

Hinweis des LANUK: Entsprechende Darstellungsempfehlungen können dem Orientierungspapier „Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht und in den Genehmigungsunterlagen zur Anlagensicherheit“ des LANUV NRW entnommen werden.

9. Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht (Dezernat 52)

- 9.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,



- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 9.2 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

Hinweis: Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Stadt Düsseldorf als Verdachtsfläche geführt. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

- 9.3 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe sind die im vorgelegten Dokument „Systematische Überwachung am BASF-Standort Düsseldorf-Holthausen“ vom 02.05.2025 beschriebenen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation ist eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

- 9.4 Ab Erteilung der Genehmigung ist für das Grundwasser auf Grundlage des AZB vom 16.10.2024 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben



und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen. Die Untersuchungsergebnisse; einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) in digitaler Form (PDF-Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

Rückführungspflicht

- 9.5 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch r.g.S im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein



Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 14 von 14

10. Wasserwirtschaft

- 10.1 Es ist eine Probenahmestelle an den neuen Abwasserströmen zu schaffen.
- 10.2 Das Abwasserkataster muss für die Abteilung 514 unter Angabe der Frachtberechnungen aktualisiert werden.

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 11.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1639-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten dieses erneut zu beteiligen ist.



Anlage 3

Anlage 3

Seite 1 von 8

zum Bescheid nach § 16 BImSchG 53.04-9350370-0030-G16-0034/23

Hinweise

1. Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf

- 1.1 Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Altstandortes (Fläche mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit der Kataster-Nr. 4782 (Definition siehe § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG).
- 1.2 Die Ersatzbaustoffverordnung(EBV) und die Neufassung der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jeweils am 01.08.2023 in Kraft getreten und bei der Durchführung von Bautätigkeiten zu beachten.
- 1.3 Die Hinweise und Empfehlungen des Ergebnisses der Überprüfung von (Bau-) Grundstücken auf das Vorhandensein vom Bombenblindgängern, Schreiben vom 20.06.2023 zu AZ. 37/53-269/23 der Feuerwehr Düsseldorf, Bevölkerungsschutz, sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),



- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

3. **Arbeitsschutz**

3.1 Die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbschG) sind bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

3.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



- 3.3 Das Bauvorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzukündigen.
- 3.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahme ist die Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „*Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen*“ zu beachten.
- 3.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 3.6 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der geänderten Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechselungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

Anlage 3

Seite 4 von 8



4. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 5 von 8

4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

4.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

4.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

4.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

4.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,



- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

4.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

4.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

4.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung - einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).
Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

4.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.



- 4.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 7 von 8

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Stadt Düsseldorf; s. Nebenbestimmung 8.2) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Düsseldorf zu berücksichtigen.
(Rechtsgrundlage: §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, Abfallsatzung der jeweiligen kreisfreien Stadt/ des Kreises)
- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zustän-



digen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 8 von 8

7. Landschafts- und Naturschutz

- 7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf
und

BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf,
(Standort: Düsseldorf)

- im Folgenden: *Trägerin des Vorhabens* -
vertreten durch _____

schließen im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung der Änderungen in der Anlage Veredelungsbetriebe, die mit dem Antrag nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 11.07.2023 über die Errichtung und Betrieb einer neuen Desodorierungskolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11 beantragt wurden (Az.: 53.04-9350370-0030-G16-0034/23), vor Erteilung der beantragten Genehmigung folgende Vereinbarung:

1. Die Trägerin des Vorhabens verpflichtet sich, gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG alle bis zur Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern und soweit das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
2. Diese Vereinbarung wird mit Bestandskraft des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Antragsgegenstandes wirksam.
3. Wegen der Verpflichtung, den früheren Zustand wiederherzustellen, unterwirft sich die Trägerin des Vorhabens der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Düsseldorf, 14.12.2023
Ort, Datum

Düsseldorf, 15.11.2023
Ort, Datum

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Bezirksregierung Düsseldorf

BASF Personal Care and Nutrition GmbH

Im Auftrag

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben



Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genaue Bezeichnung des Vorhabens Errichtung und Betrieb einer Desodierungskolonne sowie logistische Anpassung der Peripherie des Gebäudes D11		
	Bauort (Straße, Hausnummer) Henkelstraße 67		
	Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück(e)) Gemarkung: [REDACTED], Flur: [REDACTED], Flurstück: [REDACTED]		
Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser	Anschrift [REDACTED] [REDACTED]		
	Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau/ für den Abbruch	Anschrift		
	Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
Bauleiterin/ Bauleiter	Anschrift		
	Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Bauaufsichtsbehörde Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister		Registriernummer BI-0008/23
	Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf	Genehmigung vom	Aktenzeichen
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin/Bauherr (Name, Vorname) BASF Personal Care and Nutrition GmbH		Telefon (mit Vorwahl)
	Anschrift BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf		

Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 60 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat die Bauherrin / der Bauherr gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers und der Bauleiterin / des Bauleiters sowie der Unternehmerin / des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.

Datum: _____

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Stadtverwaltung Amt 63

z. Hd. [REDACTED]
40200 Düsseldorf

Baubeginnanzeige

Grundstück: Düsseldorf, Henkelstraße 67
Gemarkung: [REDACTED], Flur: [REDACTED], Flurstück:
[REDACTED]
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] kolonne
sowie logistische Anpassung der Peripherie des
Gebäudes D11
Antrag vom: 11.07.2023
Eingang am: 09.11.2023
Registrier-Nr.: 32-BI-0008/23

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Bauleiter/Bauleiterin für das Bauvorhaben:

Name: _____

Anschrift: _____

Beruf: _____

Telefon/Telefax: _____

(Unterschrift Bauherrin/Bauherr)

Datum: _____

BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Stadtverwaltung Amt 63
z. Hd. [REDACTED]
40200 Düsseldorf

Fertigstellung Rohbau

Grundstück: Düsseldorf, Henkelstraße 67
Gemarkung: [REDACTED], Flur: [REDACTED], Flurstück:
[REDACTED]
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] kolonne
sowie logistische Anpassung der Peripherie des
Gebäudes D11
Antrag vom: 11.07.2023
Eingang am: 09.11.2023
Registrier-Nr.: 32-BI-0008/23

Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaues gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW.

Am _____ * sind die tragenden Teile meiner Baumaßnahme (z. B. Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion) fertig gestellt.

* Dieser Termin muss eine Woche vorher angezeigt werden.

(Unterschrift Bauherrin/Bauherr)

Datum _____
BASF Personal Care and Nutrition GmbH
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Stadtverwaltung Amt 63
z. Hd. [REDACTED]
40200 Düsseldorf

Anzeige Fertigstellung

Grundstück: Düsseldorf, Henkelstraße 67
Gemarkung: [REDACTED], Flur: [REDACTED], Flurstück:
[REDACTED]
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer [REDACTED] kolonne
sowie logistische Anpassung der Peripherie des
Gebäudes D11
Antrag vom: 11.07.2023
Eingang am: 09.11.2023
Registrier-Nr.: 32-BI-0008/23

Mitteilung über die Fertigstellung der baulichen Anlage gem. § 84 Abs. 2 BauO NRW.

Am _____ * ist die bauliche Anlage fertig gestellt.

*** dieser Termin muss eine Woche vorher angezeigt werden.**

Unterschrift Bauherrin/Bauherr